
Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Anerkennung der Mittelschulen sowie die Finanzierung.

Art. 2 Begriffe

¹ Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes führen mindestens eine der folgenden Abteilungen:

- a) Gymnasium;
- b) Fachmittelschule;
- c) Handelsmittelschule.

² Es wird zwischen Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft und solchen ohne kantonale Trägerschaft unterschieden.

³ Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft, welche über einen Leistungsauftrag des Kantons verfügen, werden als private Mittelschulen bezeichnet.

⁴ Bündner Schülerinnen und Schüler sind Auszubildende, die eine Mittelschule besuchen, sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Kanton Graubünden aufhalten und die mindestens einen Elternteil mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton haben. An Stelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern tritt bei deren Tod derjenige des Kindes.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Dezentrales Mittelschulangebot

¹ Der Kanton achtet auf ein dezentrales Mittelschulangebot für Bündner Schülerinnen und Schüler, indem er:

- a) die Bündner Kantonsschule als Mittelschule mit kantonaler Trägerschaft am Standort Chur führt;
- b) Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft Beitragsleistungen für Bündner Schülerinnen und Schüler ausrichten kann;
- c) für Schülerinnen und Schüler deutscher, rätoromanischer und italienischer Muttersprache den chancengleichen Zugang zu einer Mittelschulbildung sicherstellt.

² Der Grosse Rat entscheidet aufgrund sprach-, regional- und wirtschaftspolitischer Erwägungen über die Errichtung und Aufhebung von Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft. Er bestimmt das Ausbildungsangebot und regelt die Finanzierung neu errichteter Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft.

³ Er entscheidet über die Einführung weiterer oder Aufhebung bestehender Abteilungen gemäss Artikel 2 Absatz 1.

Art. 4 Auftrag der Mittelschulen

¹ Die Mittelschulen stellen ein nach eidgenössischen und kantonalen Vorschriften gestaltetes Bildungsangebot sicher, das:

- a) die Schülerinnen und Schüler auf die Hochschulbildungen und auf andere höhere Ausbildungen vorbereitet;
- b) ihnen eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt;
- c) sie auf verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft und der Arbeitswelt vorbereitet.

Art. 5 Jährliche Schulzeit, Ferien, Lektionendauer

¹ Die jährliche Schulzeit beträgt mindestens 39 Schulwochen. Die Abschlussprüfungen werden innerhalb dieser Schulzeit durchgeführt.

² Das Departement legt für Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft die Ferien fest. Diese gelten grundsätzlich auch für Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft.

³ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Eine Lektion dauert mindestens 40 Minuten. Unterrichtsausfälle sind zu vermeiden.

Art. 6 Aufsicht und Koordination

¹ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

- a) der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen;
- b) dem Amt;
- c) dem Departement;
- d) der Regierung.

² Die Koordination zwischen den Mittelschulen obliegt dem Amt.

³ Die Regierung wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission und regelt deren Aufgaben.

Art. 7 Qualitätssicherung

¹ Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern anordnen.

² Sie regelt das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen.

³ Die Abschlussprüfungen finden an den Mittelschulen statt. Das Amt bestimmt Expertinnen und Experten für diese Prüfungen.

Art. 8 Leistungsauftrag
 1. Grundsatz

¹ Mittelschulen bedürfen eines Leistungsauftrags.

² Der Leistungsauftrag an Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft wird durch die Regierung in der Regel für vier Jahre erteilt.

³ Der Leistungsauftrag an Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft wird durch das Amt jährlich erteilt.

Art. 9 2. Inhalt

¹ Der Leistungsauftrag legt die Bedingungen für die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse fest, regelt die Beitragsleistungen, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung und bestimmt die Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 10 3. Voraussetzungen

¹ Einer Mittelschule ohne kantonale Trägerschaft kann ein Leistungsauftrag erteilt werden, wenn diese nachweist, dass:

- a) der Bedarf aus regional- und/oder sprachpolitischen Gründen besteht;
- b) der Betrieb auf Dauer gewährleistet ist;
- c) eine wirksame Aufgabenerfüllung mit einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz möglich ist;
- d) die vermittelte Ausbildung den gesetzlichen Anforderungen an eine schweizerische Mittelschule genügt und die Promotionsbestimmungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft entsprechen;
- e) eine gute Ausbildungsqualität gewährleistet ist;
- f) sie nicht als gewinnorientierte Institution geführt wird;
- g) sich der Geschäftssitz im Kanton befindet.

Art. 11 4. Entzug

¹ Die Regierung kann einer privaten Mittelschule den Leistungsauftrag entziehen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 12 Besonderer Förderbedarf

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Fördermassnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 2 Litera a bis c des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Art. 13 Besondere Talente

¹ Die Mittelschulen können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten in den Bereichen Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten sowie Mathematik und Naturwissenschaften fördern. Das Förderprogramm ist der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14 Schulärztlicher Dienst

¹ Der schulärztliche Dienst erfolgt an allen Mittelschulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

² Die Mittelschulen tragen die Kosten der Kontrolluntersuchungen.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie die Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

² Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 16 Verbot der Unterrichtserteilung

¹ Das Departement kann Lehrpersonen die Unterrichtserteilung an Mittelschulen im Kanton verbieten, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann es das Verbot widerrufen.

² Es kann das Verbot und dessen Widerruf den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und dies der gesamtschweizerisch zuständigen Behörde melden.

2. Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft

Art. 17 Ausbildungsangebot

¹ Die Bündner Kantonsschule umfasst:

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule mit Berufsmaturität;
- c) die Fachmittelschule mit Fachmaturität.

² Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Ausbildung in den Kantonsprachen, indem sie zweisprachige Maturitätsausbildungen mindestens in den Kantonsprachen durchführt.

Art. 18 Lehrpläne und Organisation

¹ Die Lehrpläne und die Organisationsstrukturen werden von der Regierung genehmigt.

Art. 19 Konvikte

¹ Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Konvikte, in welchen Bündner Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft Verpflegung und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.

3. Private Mittelschulen

Art. 20 Anerkennung

¹ Die Abschlussausweise sind vom Kanton anerkannt. Die Regierung stellt die Anerkennung durch den Bund und/oder die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sicher.

² Lehrpläne und Promotionsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 21 Pauschalbeitrag an Unterkunft und Verpflegung

¹ Der Kanton kann an Bündner Schülerinnen und Schüler, die in Wohnheimen von privaten Mittelschulen untergebracht sind, einen Pauschalbeitrag an Unterkunft und Verpflegung ausrichten.

² Die Regierung bestimmt die Höhe dieses Pauschalbeitrags.

Art. 22 Überschuldung

¹ Droht die Überschuldung gemäss Artikel 725 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, hat die strategische Leitung der Mittelschule das Departement umgehend zu informieren. Dieses trifft Vorkehrungen, um für die betroffenen Bündner Schülerinnen und Schüler die weitere Ausbildung sicherzustellen.

² Der Kanton trägt die Kosten für die Unterrichtserteilung, welche sich aus der Umsetzung dieser Vorkehrungen für Bündner Schülerinnen und Schüler ergeben. Er kann sich an daraus entstehenden Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung der Bündner Schülerinnen und Schüler während maximal eines Schuljahres beteiligen.

4. Finanzierung

Art. 23 Schulgeld der Bündner Schülerinnen und Schüler

¹ Die Regierung legt die Höhe des Schulgeldes fest.

² Für den Besuch der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

Art. 24 Betriebs- und Investitionspauschale

¹ Der Kanton richtet den privaten Mittelschulen jährlich pro Bündner Schülerin beziehungsweise Bündner Schüler eine Schülerpauschale aus, welche sich aus der Betriebs- und der Investitionspauschale zusammensetzt.

² Die Betriebspauschale entspricht den Nettokosten, welche dem Kanton für eine Schülerin beziehungsweise einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen, und einer Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe die Regierung festlegt.

³ Die Investitionspauschale ist zweckgebunden.

Art. 25 Zusatzpauschale

¹ Die privaten Mittelschulen erhalten eine Zusatzpauschale, welche sich mit steigender Schülerzahl linear von 15 Prozent bei 30 Bündner Schülerinnen und Schülern auf 2 Prozent bei 300 Bündner Schülerinnen und Schülern reduziert. Für private Mittelschulen mit mehr als 300 Bündner Schülerinnen und Schülern beträgt die Zusatzpauschale 2 Prozent.

Art. 26 Sprachpauschale

¹ Für den Unterricht in der Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch in Kombination mit einem Immersionsfach in der entsprechenden Sprache erhalten die privaten Mittelschulen für Bündner Schülerinnen und Schüler eine Sprachpauschale pro Klassenzug.

Art. 27 Talentpauschale

¹ Privaten Mittelschulen mit genehmigten Förderprogrammen wird jährlich eine Talentpauschale pro teilnehmende Bündner Schülerin beziehungsweise teilnehmenden Bündner Schüler ausgerichtet.

Art. 28 Indexierung

¹ Die Betriebspauschale wird jährlich neu berechnet und festgelegt.

² Die Investitionspauschale beträgt 3487 Franken und wird jährlich an den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau angepasst (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau von 99,8 Punkten, Basisindex Oktober 2015).

³ Der Gemeindebeitrag von 14 550 Franken, die Sprachpauschale von 39 000 Franken und die Talentpauschale von 1000 Franken entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102,8 Punkten (Basisindex 2015). Die Regierung kann die Ansätze auf das folgende Ausbildungsjahr an die eingetretene Teuerung anpassen. Massgebend ist jeweils der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Ende November.

Art. 29 Gemeindebeiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise eines Elternteils von Bündner Schülerinnen und Schülern leistet einen Gemeindebeitrag für Bündner Schülerinnen und Schüler, welche die erste oder zweite Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Höhe des Gemeindebeitrags orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin beziehungsweise Schüler an der Sekundarstufe I abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule.

² Die Gemeinden leisten für Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton Graubünden, deren Eltern während des laufenden Schuljahres zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons begründen, den Gemeindebeitrag bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

³ Für Bündner Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich das Total aus der Betriebs-, der Investitions- und der Zusatzpauschale im Umfang dieses Gemeindebeitrags.

Art. 30 Änderungen der Beiträge, Sanktionen

¹ Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildungsqualität nicht befriedigen, kann die Regierung Beitragsleistungen kürzen oder streichen.

² Private Mittelschulen, welche dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen vorsätzlich missachten, werden von der Regierung mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 31 Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene

¹ Der Kanton kann für Auszubildende mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren.

Art. 32 Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

¹ Der Kanton kann für Bündner Schülerinnen und Schüler Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren.

5. Rechtspflege

Art. 33 Rechtsweg

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen des kantonalen Aufnahmeverfahrens an Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Mittelschulen.

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

6. Schlussbestimmung

Art. 34 Bestehende Anerkennungen

¹ Bis zum Vorliegen eines Leistungsauftrags gemäss Artikel 9 bleiben die bisher von der Regierung für die Ausbildungsabschlüsse der Mittelschulen erteilten Anerkennungen während maximal eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

425.000

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	